

Bebauungsplan Nr. 15 Ka-HW „Königsborn 2/5“

Stellungnahmen der Verwaltung und Abwägungsvorschläge zu den Anregungen, die von Trägern öffentlicher Belange bzw. im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebracht worden sind..

Anregungen der Deutschen Steinkohle AG in Herne:

Die Deutsche Steinkohle AG weist auf folgendes hin:

1. Aufgrund möglicher Ausgasungen im Bereich der ehem. Schächte ist bei der Verlegung von Versorgungsleitungen eine gutachterliche Stellungnahme eines bei den Bergbehörden anerkannten Sachverständigen einzuholen. Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
2. Die eingerichteten Grundwassermessstellen sind zu erhalten und ihre Zugänglichkeit zwecks Probeentnahme ist zu sichern.
3. Für das Baufeld 4 sollten die gleichen Betriebe zugelassen werden, wie für die Baufelder 3 und 14.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1. : Die Verwaltung schlägt vor, im Bebauungsplan auf diese Erforderlichkeit hinzuweisen. Ein entsprechender Punkt wurde in den Entwurf unter „Hinweise und Empfehlungen“ bereits eingearbeitet.
- zu 2. : Die Anregung ist gegenstandslos, da im Punkt 4 der „Hinweise und Empfehlungen“ dieser Anregung bereits in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.
- zu 3. : Die Anregung ist gegenstandslos, da, wie unter Punkt 2 der „Textlichen Festsetzungen“ hervorgeht, für die Baufelder 3, 4 und 14 die gleichen Festsetzungen gelten.

**Flächennutzungsplan der Stadt Kamen
39. Änderung**

Erläuterungsbericht

Lage und Größe des Änderungsbereiches:

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft einen Planbereich im Stadtteil Kamen - Methler östlich der Germaniastraße und nördlich der Jahnstraße.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rd. 1,34 ha.

Anlass und Erfordernis der Planänderung:

Im Stadtteil Kamen-Methler besteht durch die zahlreichen ansässigen Vereine und den Fußball- und Leichtathletikverband ein großer Bedarf an Sportplätzen. Die Stadt Kamen beabsichtigt, im o.a. Bereich ein weiteres Spielfeld zu errichten. Eigentümer der Fläche ist die Stadt Kamen.

Aus planungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan mit den vorgesehenen Nutzungen in Einklang zu bringen. Die bisherige Ausweisung des Änderungsbereiches als „Wohnbaufläche“ soll deshalb in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Sportplatz geändert werden.

Eine Geräuschimmissions-Untersuchung, die der TÜV in Essen durchgeführt hat, kommt zu dem Ergebniss, dass die vorgesehene Nutzung bei einer Einschränkung der Trainings- und Spielzeiten unbedenklich ist.

Ziele der Landesplanung:

Nach der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund / Unna / Hamm, liegt die Änderungsfläche in einem „Bereich für besondere öffentliche Zwecke“.

Berücksichtigung sonstiger Planungen:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des für diesen Bereich maßgebenden rechtsverbindlichen Landschaftsplan Nr. 4 des Kreises Unna –Raum Kamen / Bönen.

Infrastruktur:Verkehrerschließung

Die geplante Sportanlage wird an die Jahnstraße angeschlossen. Parkplätze für den geplanten Trainingsbetrieb sind in unmittelbarer Nähe in ausreichendem Maße vorhanden.

Energie- und Wasserversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität und Wasser ist durch eine Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze gewährleistet.

Entwässerung

Gemäß § 51 Landeswassergesetz kann kein Mischsystem für die Abwasserbehandlung eingerichtet werden. Evtl. anfallendes Schmutzwasser wird dem städt. Kanalnetz zugeführt. Oberflächenwasser wird zur Versickerung auf dem Grundstück belassen. Die endgültige Festlegung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Die bei Planverwirklichung zwangsläufig zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Die notwendige Bilanzierung der Eingriffe wird im Zuge der Aufstellung des künftigen Bebauungsplanes erfolgen.

Denkmalschutz:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

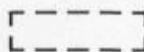
Altlasten:

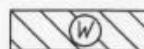
Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine nachgewiesenen Altlasten. Es gibt auch keine Hinweise auf entsprechende Verdachtsflächen.

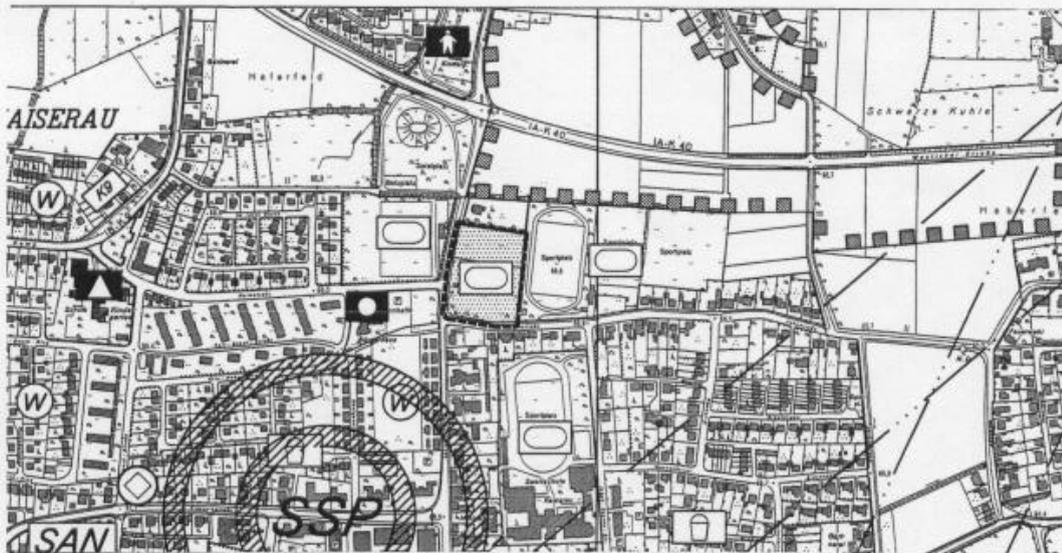
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
der Stadt Kamen M. 1:10 000



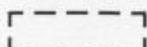
Bestand

 Umgrenzung des Änderungsbereichs

 W - Flächen



39. Änderung (Entwurf)

 Umgrenzung des Änderungsbereichs

 Grünflächen (Sportplatz)